

BESONDERE LEISTUNGSGARANTIEBEDINGUNGEN

SOLARNOVA BAUWERKINTEGRIERTE PHOTOVOLTAIKMODULE (BIPV)



Es gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ in der jeweils gültigen Fassung.

A. LEISTUNGSGARANTIE

solarnova garantiert unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen eine Leistungsabgabe der solarnova-BIPV-Module von mindestens 90 % bis zum Ablauf von 10 Jahren, ausgehend vom Versanddatum der Module und bezogen auf die im Auftrag bzw. auf dem Typenschild der Module ausgewiesene Mindestleistung im Rahmen der Messtoleranz.

B. GARANTIEVORAUSSETZUNG

Die solarnova-Garantien gelten nur für Module, die auf der Rückseite ein lesbares solarnova-Typenschild tragen. Garantieberechtigter ist der Eigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts eines Garantiefalls. Auf Module, die außer zu Reparaturzwecken, aus- und wieder eingebaut oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt wurden, finden die solarnova-Garantiebedingungen keine Anwendung.

Die solarnova-Garantien gelten innerhalb der Europäischen Union. Garantieansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Garantielaufzeit geltend gemacht werden.

Diese Garantien gelten nur bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sowie bei ordnungs- und sachgemäßer Anwendung, Installation, Benutzung und Wartung. Insbesondere sind unsere technischen Hinweise zur Installation von bauwerkintegrierter Photovoltaik (BIPV) in der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen Fassung zu beachten. Eine Mängelbehebung, Instandsetzung oder Eingriffe in das Modul dürfen nur durch von uns autorisierte Personen erfolgen.

Eine Inanspruchnahme von solarnova gemäß Punkt A ist ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung hervorgerufen wurde durch:

- ★ externe Einflüsse, wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen oder Verschmutzungen,
- ★ Vandalismus, Zerstörung durch externe Einflüsse und / oder Personen, Tiere,
- ★ die Benutzung auf mobilen (nicht ortsfesten) Einheiten, wie Fahrzeugen / Schiffen,
- ★ unsachgemäßen Gebrauch oder einen anderen Zweck,

der die vor Ort geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften unberücksichtigt lässt,

- ★ Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten wie z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder andere extreme Wettersituationen, wie z.B. Wirbelstürme, Hagel oder regional nicht zu erwartende Schneemengen,
- ★ übermäßige Erschütterung oder
- ★ Handlungen Dritter und anderer Ereignisse und Unfälle, die außerhalb der üblichen Nutzung der Module liegen und auf die solarnova keinen Einfluss hat.

Für die Leistungsgarantie gilt zusätzlich, dass die Leistungsminderung auf Alterserscheinungen (Degradation) von Glas, Zelle oder EVA/PVB-Folie zurückzuführen ist und dass solarnova ermöglicht wird, den beanstandeten Leistungsverlust mit solarnova eigenen Messgeräten unter branchenüblichen Standard-Testbedingungen (1000 W/m² Einstrahlung in Modulebene, Spektrum AM 1,5 und 25 °C Zelltemperatur) im solarnova-Werk zu überprüfen.

C. LEISTUNG

Bei Vorlage der Originalrechnung, des Lieferdatums und der Seriennummer wird solarnova nach verbindlicher Feststellung des Garantiefalls Ersatz leisten, wahlweise durch:

- ★ Austausch des Moduls mit einem identischen oder vergleichbaren Modul,
- ★ Reparatur des Moduls,
- ★ Lieferung eines zusätzlichen Moduls oder technischer Maßnahmen zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung oder
- ★ Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches / baugleiches Modul, reduziert um eine jährliche lineare Abschreibung, gemessen an einer Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Die Wahl der Garantieleistung obliegt dem Ermessen von solarnova. Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von Modulen bewirkt keine Verlängerung des Zeitraums der gewährten Leistungsgarantie. Bei Ersatzlieferung geht das ausgetauschte Modul in das Eigentum von solarnova über. Im Fall der Zusatz- oder Ersatzlieferung werden die

Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von solarnova übernommen. Eine Versendung von Modulen an solarnova ohne vorherige schriftliche Zustimmung von solarnova wird nicht angenommen.

D. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die in diesem Dokument „Besondere Leistungsgarantiebedingungen solarnova bauwerkintegrierte Photovoltaikmodule (BIPV)“ genannten Leistungen stellen eine freiwillige Sonderleistung der solarnova dar; ein selbständiges Garantieverprechen der solarnova wird damit nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund und der Unentgeltlichkeit der Garantiegewährung ist solarnova bei einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit oder einem Zurückbleiben der tatsächlichen Leistung hinter der Mindestleistung lediglich verpflichtet, die in unter C benannten Leistungen zu erbringen.

Durch diese Garantien werden weitergehende Ansprüche gegen solarnova, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden nicht begründet. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens vereinbarter Beschaffenheiten und für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. anderweitig kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.

Der Gesamthaftungsumfang aus der Garantie ist der Höhe nach begrenzt auf den 1,25-fachen Kaufpreis, den der Kunde ausweislich seiner Rechnung für die Module an die Garantiegeberin gezahlt hat.

Alle Ansprüche müssen binnen sieben Tage nach Kenntnis des Garantiefalls gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden.

Diese Leistungsgarantiebedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und den Regelungen des internationalen Privatrechts. Gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bleiben trotz der vorstehenden Wahl deutschen Rechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), die Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem diese Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben anwendbar, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

Garantiegeberin ist die solarnova Deutschland GmbH, Am Marienhof 6, 22880 Wedel.

E. GÜLTIGKEIT

Diese Fassung des Dokuments „Besondere Leistungsgarantiebedingungen solarnova bauwerkintegrierte Photovoltaikmodule (BIPV)“ gilt für alle ab dem 1. Februar 2014 an den Kunden verkauften BIPV-Module der solarnova.

solarnova*

Deutschland GmbH

Am Marienhof 6
22880 Wedel
Deutschland

T +49 4103 91208 0
F +49 4103 91208 10

info@solarnova.de
www.solarnova.de